

BERLINER MASTERPLAN

zur Überwindung
von Wohnungs- und Obdachlosigkeit
bis zum Jahr 2030

Von Elke Breitenbach und Alexander Fischer

Berlin, September 2021

Inhalt

Warum wir einen Masterplan brauchen	3
Politischer Auftrag	3
Dimensionen der Wohnungslosigkeit in Berlin	4
Defizite und Grenzen des Hilfesystems	5
Wir brauchen einen Paradigmenwechsel	6
Wohnungslosigkeit verhindern	8
Die Rolle der Sozialen Wohnhilfen in den Bezirken	8
Kooperation im Kiez	9
Kosten der Unterkunft als Steuerungsinstrument	9
Sicherstellen von Wohnraum	10
Wohnungslosigkeit beenden	11
Housing First zum Regelansatz in der Wohnungslosenhilfe machen	11
Verfügbare Wohnungen für Housing First	12
Feste Quoten für wohnungslose Menschen	12
Statt teurer Unterbringung: bezahlbare Wohnungen für wohnungslose Menschen bauen	13
Generalmietermodell: Wohnung statt Notunterkunft	13
Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung	14
Wohnungsnotfallhilfe als Ausgangspunkt für den Weg in die eigene Wohnung	15
24/7-Angebote ausbauen	15
Hilfe auf Augenhöhe	16
Berlinweite Steuerung der niedrigschwelligen Notversorgung	16
Persönliche Hilfen flexibler gestalten	17
Obdachlosenzählung und Wohnungsnotfallstatistik	18
Forderungen an den Bund: Gesetzliche Bestimmungen den aktuellen Erfordernissen anpassen	18
Solidarischer Pakt mit der Stadtgesellschaft	19

Warum wir einen Masterplan brauchen

Immer mehr Menschen in unserer Stadt werden obdach- und wohnungslos. Das ist nicht hinnehmbar. Die Gesellschaft wird daran gemessen, wie sie mit den ärmsten Menschen umgeht. Wir mussten feststellen, dass die Angebote der Wohnungslosenhilfe nicht immer bei den Menschen ankommen, die sie dringend brauchen. Deshalb haben wir gemeinsam mit der Stadtgesellschaft, unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren sowie betroffenen Menschen nach Lösungen gesucht und begonnen, sie umzusetzen.

Wir haben in den vergangenen Jahren angefangen, die Situation obdachloser Menschen zu verbessern, das Hilfesystem zu erweitern und mit mehr Geld als bisher auszustatten. In der Kältehilfe gibt es heute so viele Plätze wie nie zuvor.

In den vergangenen Jahren gab es in Berlin fünf Strategiekonferenzen zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit, mit dabei waren engagierte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sozialer Träger, obdachlose Menschen, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Politikerinnen und Politiker. Vorschläge und Ideen, die in diesem Masterplan stehen, haben wir auf diesen Konferenzen gemeinsam entwickelt.

Mit dem Modellprojekt Housing First – Zuerst eine Wohnung – wurden auch in Berlin gute Erfahrungen gemacht, deshalb möchten wir das Prinzip Housing First etablieren und zur Regel machen. Denn nur so können wir Obdach- und Wohnungslosigkeit beenden. Das zeigen auch die Ergebnisse in anderen Ländern, beispielsweise in Finnland.

Um unser Ziel bis zum Jahr 2030 in Berlin umzusetzen, brauchen wir einheitliche Regelungen in den Bezirken. Eine Quote ist nötig, wenn es um den Zugang zum Wohnungsmarkt geht.

Diese verbindlichen Regelungen muss die Koalition in der nächsten Legislaturperiode festlegen. Wir haben mit Housing First, der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung wohnungsloser Menschen und weiteren Maßnahmen die Grundlagen geliefert und wichtige Voraussetzungen geschaffen. Diesen Weg können wir nur weitergehen, wenn wir einen solidarischen Pakt der Stadtgesellschaft schließen.

Unser politischer Auftrag ergibt sich aus vielen Entschlüssen, Initiativen und Beschlüssen nationaler und internationaler Institutionen.

Politischer Auftrag

2013 forderte die Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Wohnungslosenhilfe, dass Wohnungsnotfall-Rahmenpläne zur Überwindung von Wohnungsnot und Armut in Deutschland auf allen politischen Ebenen – in Bund, Ländern und Gemeinden – notwendig sind.¹

Die **2015** beschlossenen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen verpflichten die Regierungen, Armut und Obdachlosigkeit bis zum Jahr 2030 zu beenden.²

Die **2017** verkündete Europäische Säule sozialer Rechte hat das Recht auf Wohnung beziehungsweise eine Unterkunft festgelegt.³

Im November **2020** hat das Europaparlament eine Resolution verabschiedet, die die **Beendigung der Obdachlosigkeit bis 2030** als Ziel ausruft. Die Mitgliedsstaaten werden zum entschiedenen Vorgehen gegen die Obdachlosigkeit aufgefordert und abgestimmte nationale Strategien zum Erreichen dieses Ziels eingefordert.⁴

Und nicht zuletzt besteht im Land Berlin der Verfassungsauftrag, eine soziale Sicherung zu verwirklichen, die eine menschenwürdige und eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglicht. Dazu gehört auch, dass jeder Mensch das Recht auf angemessenen Wohnraum hat.

Berlin wird aus nachvollziehbaren Gründen oft als „Hauptstadt der Obdachlosigkeit“ bezeichnet. Deshalb markiert diese Agenda eine besondere sozialpolitische Herausforderung, die nur durch das gemeinsame Handeln von Stadtpolitik und Stadtgesellschaft zu meistern ist.

Am 09. Januar **2021** haben wir, Sozialsenatorin Elke Breitenbach und Staatssekretär Alexander Fischer, in einem Gastbeitrag für den „Tagesspiegel“ einen politischen Weg beschrieben, wie es gelingen kann, die Obdachlosigkeit in Berlin bis zum Jahr 2030 zu beenden.⁵

Dimensionen der Wohnungslosigkeit in Berlin

Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit begleiten die Berliner Stadtgeschichte seit der Industrialisierung. Die im öffentlichen Raum sichtbare Obdachlosigkeit ist in Berlin ein Dauerphänomen. Die gesamte Dimension der Wohnungs- und Obdachlosigkeit umfasst aber weit mehr als jene Menschen, die sichtbar als Obdachlose Straßen und Plätze bevölkern.

Während der ersten stadtweiten Zählung von obdachlosen Menschen im Rahmen der „Nacht der Solidarität“ im Januar 2020 wurden etwa 2.000 Menschen gezählt, wobei berücksichtigt werden muss, dass die Möglichkeit bestand, sich der Zählung zu entziehen.

Die meisten wohnungslosen Menschen in Berlin sind nicht akut von Obdachlosigkeit betroffen. Sie leben nicht auf der Straße, sondern in Gemeinschaftsunterkünften und betreuten Wohnformen. Dort werden sie auf Basis des Ordnungs- und Sozialrechts untergebracht.

Allein 31.400 Menschen waren Ende Juni 2021 ordnungsrechtlich untergebracht. Bis 2019 ist die Zahl der wohnungslosen Menschen – vor allem infolge der zeitweise hohen Zugangszahlen geflüchteter Menschen ab 2014 – kontinuierlich gestiegen und hält sich seitdem auf hohem Niveau.

Rechnet man alle Formen der Unterbringung nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG), dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zusammen, dann steht am Ende das beunruhigende Ergebnis, dass in Berlin knapp 50.000 wohnungslose Menschen in Gemeinschaftsunterkünften und betreuten Wohnformen untergebracht sind.

Hinzu kommen noch jene Wohnungslosen, die keinen eigenen Mietvertrag haben und vorübergehend bei Verwandten, Freundinnen und Freunden oder bei mehr oder weniger Bekannten unterkommen (Couchsurfing). Viele wohnungslose Frauen und auch Jugendliche hoffen, sich so vor

Übergriffen schützen zu können. Oftmals leben sie aber in prekären Verhältnissen, in denen sie ausgebeutet werden und sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind.

Die Versuche, Wohnungs- und Obdachlosigkeit mit karitativen, sozialarbeiterischen sowie ordnungs- und sozialpolitischen Mitteln zu begegnen, sind in Berlin so alt wie das Problem selbst. Niemand wird heute behaupten, dass Berlin keine Anstrengungen unternommen hat, um gegen Wohnungs- und Obdachlosigkeit vorzugehen. Die erwähnte Unterbringung von fast 50.000 Menschen ist eine Daueraufgabe der Sozial- und Ordnungsbehörden. Sie fordert erhebliche personelle Ressourcen und einen jährlichen Betrag von mindestens 250 Millionen Euro allein für die Unterbringung nach SGB II und SGB XII.⁶

Abseits des Regelsystems existiert ein zum Teil staatlich, zum Teil durch Spenden finanziertes niedrigschwelliges Hilfesystem aus Notübernachtungen, Tagesstätten, Beratungs- und Hygieneangeboten und aufsuchenden sozialen Hilfen. Dieses Hilfesystem bringt immer wieder neue und kreative Lösungsansätze hervor.

Doch es stimmt nachdenklich, wenn man die Anstrengungen der Stadtpolitik, der Stadtgesellschaft und der vielen Haupt- und Ehrenamtlichen mit den sichtbaren Ergebnissen und konkreten Verbesserungen für wohnungslose Menschen abgleicht.

Defizite und Grenzen des Hilfesystems

So ausdifferenziert das Berliner Unterbringungssystem ist, so erstaunlich wenig reguliert ist es nach wie vor. Es gibt weder ein einheitliches System, um den Bedarf und die Zuweisungen zu ermitteln, noch einheitliche Arbeitsprozesse, Qualitätsstandards und Vertragsmodelle mit Unterkunftsbetreibern. Die Berliner Bezirke handeln uneinheitlich; bislang fehlt die Möglichkeit einer stadtweiten Steuerung nach quantitativen und qualitativen Kriterien.

Fürsorge wird zu oft mit Entmündigung verwechselt; es gibt zu viele Kreislaufbewegungen innerhalb des Systems und zu wenig Wege, die in ein selbstbestimmtes Leben münden. Wohnungslosigkeit wird zu häufig nicht als eigenständige soziale Problemlage verstanden. Stattdessen wird sie als das Ergebnis persönlicher Defizite der Betroffenen gesehen. Passend dazu sind die Hilfsangebote zu wenig aufeinander abgestimmt und führen mit fortdauernder Wohnungslosigkeit zu einer immer stärkeren Entmündigung der Betroffenen. Das erschwert den Weg zurück in ein selbstbestimmtes Leben.

Unfreiwillige Wohnungs- und Obdachlosigkeit gehören zu den teuersten Notlagen, mit denen ein Sozialstaat konfrontiert ist. Die Unterbringung von Familien auf der Basis von Tagessätzen verursacht Kosten, die selbst die Miete für teure Wohnungen weit übersteigen. In sozialgesetzlich definierten Bedarfsfällen werden diese Kosten aus öffentlichen Mitteln finanziert.

Die Unterbringung in Notübernachtungen für Obdachlose kostet pro Nacht mehr als 70 Euro. Im Rahmen der ASOG-Unterbringung liegt der Kostensatz berlinweit bei durchschnittlich rund 27 Euro pro Person und Tag.⁷ Selbst in der Berliner Kältehilfe, dem niedrigschwelligsten Hilfsangebot, das nicht mehr bietet als ein Bett und ein Frühstück, fallen Kosten an von inzwischen mehr als 20 Euro pro Person und Nacht.

Weitere Millionenbeträge werden für aufsuchende Sozialarbeit, medizinische Hilfen und Hygieneangebote sowie für das eigentliche Regelsystem der Wohnungslosenhilfe, die Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem XII. Sozialgesetzbuch ausgegeben. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Berechnung das ehrenamtliche Engagement vieler Berlinerinnen und Berliner, ohne deren Arbeit das Berliner Hilfesystem nicht denkbar wäre.

Die notwendigen Veränderungen der Wohnungslosenhilfe im Zuge der Corona-Pandemie haben wie unter einem Brennglas die Defizite des Hilfesystems aufgezeigt. Zudem stellen wir fest, dass die Angebote (wie auch die Angebote in vielen anderen sozialen Bereichen wie zum Beispiel Gemeinschaftsunterkünfte, Schulen) nicht auf eine Krise wie die Corona-Pandemie eingestellt waren. Dies hat zu kurzfristigen Schließungen und längerfristigen Einschränkungen in diesen Einrichtungen geführt. Neue Konzepte bei erhöhten Hygieneanforderungen und räumlicher Entzerrung mussten erst entwickelt werden. Die Angebote konnten daher meist nicht in ihrem eigentlichen Umfang aufrechterhalten werden.

In der aktuellen Pandemie mussten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit hohem gesundheitlichem Risiko sehr schnell kreative Lösungen finden, um die Angebote aufrecht zu erhalten. Das Land Berlin musste bislang für die pandemiebedingte Unterbringung in 24/7-Unterkünften, die Isolier- und Quarantänestation, die Umsetzung der Test- und Impfstrategie für wohnungslose Menschen sowie für weitere Maßnahmen wie Tagesaufenthalte, Lebensmittelversorgung und Infektionstransporte noch mal über 20 Millionen Euro aufwenden.⁸

Insgesamt gibt das Land Berlin in jedem Jahr allein für die Bewältigung der akuten Wohnungs- und Obdachlosigkeit einen mittleren dreistelligen Millionenbetrag aus. Die Wirksamkeit der damit finanzierten Maßnahmen ist nur schwer messbar. Ein Blick in die Wohnungslosenunterkünfte und Notübernachtungen, in die Büros von ebenso engagierten wie frustrierten Mitarbeitenden sozialer Träger, in die Amtstuben und nicht zuletzt auf die Straßen und Plätze rechtfertigt die Frage, ob dieses Geld immer gut und zielgerichtet eingesetzt ist.

Wir brauchen einen Paradigmenwechsel

Es gibt viele Gründe, die Berliner Wohnungslosenspolitik von Grund auf zu reformieren. Der erste Schritt muss ein Paradigmenwechsel sein: Zuerst brauchen wohnungslose Menschen eine Wohnung. Aufgabe eines auf Selbstermächtigung und Emanzipation ausgerichteten Sozialstaats ist es, den Weg aus der Wohnungslosigkeit in die eigene Wohnung so kurz und so schnell wie möglich zu bahnen.

Eine aus unserer Sicht unabweisbar notwendige Generalreform des Hilfesystems muss sich daher an zwei zentralen Zielen ausrichten:

1. Wohnungsverlust verhindern und
2. Wohnungslosigkeit beenden.

Das Prinzip **Housing First – Zuerst eine Wohnung!** - soll das Leitmotiv der Wohnungslosenspolitik der 2020er Jahre werden. Die Arbeit mit wohnungslosen Menschen soll künftig verstärkt auf Selbstermächtigung und Hilfe zum eigenständigen und selbstorganisierten Leben setzen. Das Ziel: die Beendigung unfreiwilliger Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030.

Ein derart ambitioniertes Ziel wie die Beendigung der Wohnungslosigkeit in einem Jahrzehnt kann nur dann erreicht werden, wenn ein politischer Konsens hergestellt wird, der das gesamte demokratische Parteienspektrum, die wesentlichen Akteurinnen und Akteure der Stadtgesellschaft und die Betroffenen und ihre Initiativen selbst umfasst.

Gemeinsame Arbeitsgrundlage sollte ein Pakt zur Beendigung der Wohnungslosigkeit bis 2030 sein, den Senat und Bezirke, die demokratischen Parteien und die Verbände des Hilfesystems, die Stadtgesellschaft und die Wohnungslosen miteinander eingehen.

Berlin kann von der „Hauptstadt der Obdachlosigkeit“ zum europaweiten Vorreiter bei der Bekämpfung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit werden. Wenn wir es schaffen, dann können es alle schaffen. Wir machen den ersten Schritt.

Wohnungslosigkeit verhindern

Die effektivste Methode, Wohnungslosigkeit zu überwinden, besteht darin, sie gar nicht erst entstehen zu lassen. Wohnungsverlust ist oft der Startpunkt einer Talfahrt ins Hilfesystem. Einmal begonnen, ist die Abfahrt immer schwerer zu bremsen, je länger sie dauert. Die sozialen und psychologischen Folgen für die betroffenen Menschen sind immens, ebenso die Kosten für die Allgemeinheit.

Eine Präventionsstrategie gegen Wohnraumverlust hat daher zwei zentrale Aufgaben:

1. Anzeichen für einen drohenden Wohnraumverlust frühzeitig erkennen und verarbeiten
2. Instrumente und Prozesse entwickeln und ausbauen, die Zwangsräumungen verhindern

Der Erfolg einer Präventionsstrategie bemisst sich in erster Linie an der Absenkung der Zahl erfolgter Zwangsräumungen.

Die Rolle der Sozialen Wohnhilfen in den Bezirken

Eine zentrale Rolle der Präventionsstrategie ist den Sozialen Wohnhilfen in den Bezirken zugewiesen. Mit dem Ausbau des Fachstellenkonzepts der Berliner Sozialen Wohnhilfen soll die Prävention von Wohnraumverlusten stärker in den Vordergrund rücken. Dafür sind mobile aufsuchende Teams (Präventionsteams) vorgesehen.

Bislang haben erst vier Berliner Bezirke spezielle Präventionsteams für die aufsuchende soziale Arbeit eingesetzt. In den anderen Bezirken wird die aufsuchende Sozialarbeit entweder von den Sozialen Wohnhilfen oder dem Sozialamt übernommen.⁹

Es liegen keine einheitlichen Statistiken zur Wirksamkeit der unterschiedlichen Vorgehensweisen vor. Es zeichnet sich aber ab, dass dort, wo selbständige Präventionsteams die persönliche Ansprache übernehmen, Wohnungslosigkeit erfolgreicher verhindert werden kann.

Folgende Punkte müssten im Fachstellenkonzept geregelt und einheitlich in den Bezirken umgesetzt werden:

- Zwingende und zügige Einrichtung von Präventionsteams in allen Bezirken.
- Erstellen eines klaren und verbindlichen Handlungsleitfadens für ein standardisiertes Vorgehen der bezirklichen Sozialen Wohnhilfen zur Kontaktaufnahme (per Mail, per Telefon, per Hausbesuch) betroffener Haushalte.
- Die in dem Handlungsleitfaden aufgeführten Maßnahmen sollten zügig und möglichst innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntwerden eines möglichen Wohnungsnotfalls erfolgen.
- Alle Maßnahmen müssen einheitlich dokumentiert, erfasst und ausgewertet werden, um Erfolge oder auch Misserfolge zu erkennen und gegebenenfalls nachzusteuern.

- In allen Bezirken müssen Kooperationsvereinbarungen mit Vermieterinnen und Vermietern, sozialen Trägern, Jobcentern abgeschlossen werden, um ein einheitliches Vorgehen abzustimmen.

Mit den Bezirken ist eine finale Umsetzung des Fachstellenkonzeptes bis zum Jahr **2025** verabredet. Politisch sinnvoll wäre es, die Umsetzung mit hoher Priorität vorzuziehen und die einheitlichen Strukturen bereits bis zum Ende des Jahres **2023** zu schaffen.

Voraussetzung ist die ausreichende personelle und materielle Ausstattung in den Bezirkshaushalten. Es muss sichergestellt werden, dass das Konzept stadtweit einheitlich umgesetzt wird. Gerade im Bereich der Wohnungsnotfallhilfe ist es unabdingbar, dass alle Bezirke an einem Strang ziehen.

Kooperation im Kiez

Die aufsuchende Arbeit allein den Mitarbeitenden der Sozialen Wohnhilfen zu überlassen, würde diese überfordern. Die Sozialen Wohnhilfen der Bezirke müssen vielmehr Teil einer flächendeckenden und vernetzten Interventionsinfrastruktur sein, die auf dem Prinzip der Sozialraumorientierung aufbaut und sicherstellt, dass weder Mietschulden noch drohende Kündigungen und Zwangsräumungen unbemerkt bleiben. Kein Versuch darf unterlassen werden, um eine Räumung zu verhindern: durch Übernahme der Mietschulden, Verhandlungen mit Vermieterinnen und Vermietern oder andere Maßnahmen.

Um besser als bisher in die Sozialräume, also die Stadtteile und Kieze, hineinwirken zu können, bietet es sich an, eng zu kooperieren und sich im Kiez zu vernetzen: mit den Stadtteilzentren, Tafeln oder Suppenküchen, den Beratungsstellen, Wohnungslosentagesstätten sowie sonstigen ehrenamtlichen Initiativen.

Kosten der Unterkunft als Steuerungsinstrument

Ein entscheidendes Mittel zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit sind die Festlegungen für die Kosten der Unterkunft in SGB II, SGB XII und AsylbLG. Neben einer Weiterentwicklung der AV Wohnen ist aus unserer Sicht eine grundlegende Reform dieser Bundesgesetze erforderlich. Folgende Punkte müssten dabei auf Bundesebene geändert werden:

- Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII in tatsächlicher Höhe. In einem ersten Schritt sollte die aktuelle Gesetzeslage (§ 67 SGB II sowie § 141 SGB XII) verstetigt werden. Perspektivisch muss die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft über die ersten sechs Monate hinaus angestrebt werden. Dem könnte eine strikte Mietenregulierung im Sinne des Mietendeckels korrespondierend gegenüberstehen.
- Die Kosten der Unterkunft sollten eine Betreuungspauschale für Menschen, die aus der Wohnungslosigkeit kommen, beinhalten.
- Übernahme von Mietschulden als Zuschuss und nicht als Darlehen.

Die Ausführungsvorschriften Wohnen (AV Wohnen) sind ein zentrales Steuerungsinstrument des Landes, um auf Basis von Rechtsansprüchen Wohnungslosigkeit zu vermeiden und zu verhindern. Sie

regeln, welche Kosten für Unterkunft und Heizung für Beziehende von Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz übernommen werden und welche Kosten als angemessen gelten. Eine Weiterentwicklung der AV Wohnen muss in der kommenden Legislaturperiode vor allem folgende Punkte beinhalten:

- Die Richtwerte für die übernommenen Mietkosten müssen daraufhin überprüft werden, ob sie der dynamischen Mietentwicklung in der Hauptstadt entsprechen.
- Die bereits existierende Möglichkeit, die Richtwerte der AV Wohnen zu überschreiten, sofern Menschen aus der Wohnungslosigkeit heraus eine Wohnung anmieten wollen, hat sich als erfolgreich erwiesen. Sie muss weiter ausgeweitet werden.
- Mit dem Grundsatz, dass das Jobcenter bzw. das Sozialamt künftig dem Abschluss eines Mietvertrags zustimmen muss, sofern die Mietkosten die tatsächlichen Kosten der Unterbringung auf Tagessatzbasis unterschreiten, erhält das Land Berlin den Spielraum, Housing First als Regelansatz der Wohnungslosenhilfe zu etablieren.
- Die Mietkosten von Leistungsbeziehenden, die keine günstigere Wohnung finden und deren Mietkosten niedriger sind als eine Unterbringung nach ASOG, sind in tatsächlicher Höhe zu übernehmen.

Eine Änderung der AV Wohnen muss **im ersten Halbjahr 2022** umgesetzt sein.

Darüber hinaus sollte spätestens zum übernächsten Doppel-Haushalt, der im Jahr **2023** aufgestellt wird, ein Härtefallfonds zur unbürokratischen Begleichung von Energieschulden eingerichtet werden, um so den Kreislauf aus Schulden und nicht gezahlter Miete zu durchbrechen.

Sicherstellen von Wohnraum

Die ordnungsrechtliche Sicherstellung von Wohnungen durch den Bezirk nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) ist als ultima ratio grundsätzlich möglich, allerdings nur unter sehr engen Voraussetzungen.¹⁰ Sie darf jedoch kein Tabu sein. Ziel muss sein, dass das Ordnungsrecht nicht mehr gegen Wohnungslose, sondern gegen Wohnungslosigkeit in Stellung gebracht wird.

Hierzu sind von den Senatsverwaltungen für Soziales, Inneres und Justiz ein Handlungsleitfaden und Ausführungsvorschriften zu erarbeiten. Darin werden für die Bezirke die Voraussetzungen und Zuständigkeiten geregelt. Ebenso werden darin der Ablauf sowie die Aufgaben einer Sicherstellung von Wohnungen rechtssicher formuliert. So wird ein stadtweit einheitliches Vorgehen gewährleistet.

Es sollte zudem geprüft werden, welche Möglichkeiten es gibt, das ASOG so anzupassen, dass die ordnungsrechtliche Sicherstellung von Wohnungen im Hinblick auf besonders schutzbedürftige Personen erleichtert wird, wenn im Falle einer (drohenden) Räumung kein Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. Dabei geht es zum Beispiel um schwer und chronisch Kranke, Pflegebedürftige, Menschen mit Behinderungen, alte Menschen.

Eine Prüfung und gegebenenfalls Novellierung des ASOG ist bis spätestens bis **2024** auf den Weg zu bringen.

Wohnungslosigkeit beenden

Wenn Menschen trotz aller Bemühungen wohnungslos werden, muss es Aufgabe aller Beteiligten sein, den betroffenen Menschen so schnell wie möglich wieder eigenen Wohnraum zu besorgen.

Housing First zum Regelansatz in der Wohnungslosenhilfe machen

Housing First, auch „rapid re-housing“ genannt, ist ein relativ neuer, in den USA entwickelter sozialpolitischer Ansatz beim Umgang mit Obdachlosigkeit und eine Alternative zum herkömmlichen System von Notunterkünften und vorübergehender Unterbringung. Der Ansatz ist klar formuliert: Eine obdachlose Person oder eine Familie braucht als erstes und wichtigstes eine Wohnung. Andere Probleme können auch erst nach dem Einzug in eine Wohnung angegangen werden. Seit einigen Jahren wird der Ansatz auch in Deutschland, Großbritannien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Portugal und Österreich umgesetzt.

Das bisher gängige Stufenmodell, in dem ein Umzug zwischen verschiedenen Wohnformen vorgesehen ist (beispielsweise von der Straße ins Nachtquartier ins Übergangswohnen und dann erst in die eigene Wohnung), arbeitet mit dem Konzept der „Wohnfähigkeit“. Obdachlose Menschen müssen sich bei diesem Ansatz „qualifizieren“: Probleme wie etwa eine Suchterkrankung oder Überschuldung, die zur Wohnungslosigkeit geführt haben, müssen zuerst behoben werden. Mit dem ganz am Ende stehenden Einzug in die eigene Wohnung endet auch die Unterstützung.

Im Gegensatz dazu wird bei Housing First die Unterstützung bedarfsgerecht in der eigenen Wohnung kontinuierlich angeboten. Es wird auch keine Abstinenz von Alkohol oder anderen Substanzen als Voraussetzung verlangt. Unterstützung und Hilfsprogramme werden den im Rahmen von Housing First untergebrachten Menschen angeboten, sie sind aber nicht verpflichtet, diese anzunehmen.

Studien zeigen, dass sich durch Housing First die Zahl der auf der Straße lebenden Menschen erheblich verringerte und sich die Lebenssituation der untergebrachten Menschen langfristig deutlich verbesserte. Um akute Wohnungslosigkeit in Berlin auf ein absolutes Minimum zu reduzieren soll der Ansatz daher von der Alternative und vom Modellprojekt zur Regel werden.

Die Mittel für die Verstetigung und den Ausbau von Housing First sind in den Doppelhaushalten ab **2022** bereitzustellen.

Dabei ist Housing First Teil der sozialraumorientierten Präventions- und Unterstützungsinfrastruktur. Das heißt, dass bei der Betreuung von Menschen, die im Rahmen von Housing First untergebracht sind, auch die Wohnungslosentagesstätten, Stadtteilzentren und weitere Anlaufstellen in den Kiezen mit einbezogen werden und eine Verknüpfung mit gemeinschaftsfördernden Angeboten stattfindet. Eine Verzahnung mit den bis spätestens **2025** entstandenen bezirklichen Fachstellen ist mitzudenken und das Konzept bis **2026 entsprechend** weiterzuentwickeln.

Verfügbare Wohnungen für Housing First

Voraussetzung dafür, dass Housing First als Regelansatz in der Wohnungslosenhilfe funktioniert, ist die Verfügbarkeit von Wohnungen in ausreichender Zahl. Hierfür gibt es drei Ansätze:

1. Feste Quoten für die Vergabe von Wohnungen (Neubau und Bestand) der landeseigenen Anbieter an wohnungslose Menschen
2. Bau und Ausbau von bezahlbarem Wohnraum durch soziale Träger der Wohnungslosenhilfe
3. Einführung eines Generalmieter-Modells

Flankiert werden müssen diese Maßnahmen durch entsprechende Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene.

Feste Quoten für wohnungslose Menschen

Zentral für die Beschaffung von Wohnungen für wohnungslose Menschen sind weitere Kooperationen mit den landeseigenen Wohnungsunternehmen, und zwar mit festen planbaren Quoten, die jährlich anzupassen sind.

Modellrechnung:

1. Der Bestand der sechs landeseigenen Wohnungsunternehmen beträgt ca. 330.000 Wohnungen. Die Fluktuation durch Umzüge und Neuvermietungen liegt bei etwa fünf Prozent des Bestandes, was ca. 16.500 Wohnungen entspricht. Davon wiederum entspricht eine Quote von zehn Prozent für Wohnungslose **ca. 1.650 Wohnungen pro Jahr**.
2. In den Jahren von 2017 bis 2020 wurden von den sechs landeseigenen Wohnungsunternehmen durchschnittlich rund 4.000 Wohnungen pro Jahr neu gebaut. Bei einer Quote von zehn Prozent würden **rund 400 Wohnungen pro Jahr** für Wohnungslose zur Verfügung stehen.
3. Auch die Berlinovo Apartment GmbH als Wohnungsunternehmen im Eigentum des Landes Berlin mit ihrem Bestand an 6.623 Mikro-Apartments und Wohnungen muss einbezogen werden.¹¹ Davon waren im November 2020 lediglich 232 Apartments an soziale Träger vermietet, die restlichen Apartments wurden auf Zeit vermietet und vermarktet. Wenn diese Apartments der sozialen Wohnraumversorgung zugeführt würden, ließen sich mehr wohnungslose Menschen als bisher in eine eigene Wohnung vermitteln.

Über diesen Weg lässt sich schrittweise Wohnraum für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen bereitstellen.

Es müssen Bedarfsgruppen identifiziert werden, die vorrangig über Housing First in eigenen Wohnraum vermittelt werden müssen, zum Beispiel Familien, statusgewandelte Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften und besonders schutzbedürftige Personen (Pflegebedürftige, chronisch Kranke und Menschen mit Behinderungen). Auf der 5. Strategiekonferenz zur Wohnungslosenhilfe im Juni 2021 haben das Diakonische Werk sowie die Immanuel Beratung Spandau dafür Vorschläge gemacht, die eine gute Diskussionsgrundlage bilden.¹²

Statt teurer Unterbringung: bezahlbare Wohnungen für wohnungslose Menschen bauen

Das Berliner Hilfesystem für Wohnungslose basiert auf einer breiten Landschaft von Trägern in verschiedenen Rechtsformen. Im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des Landes Berlin und der Bezirke sichern sie die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von wohnungslosen und akut obdachlosen Menschen.

Auf Basis des Masterplans zur Beendigung der Wohnungslosigkeit wollen wir gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren neue Perspektiven für diesen zentralen Bereich des Hilfesystems entwickeln. Die Mittel, die bisher für das Unterbringungssystem aufgewendet wurden, sollen zukünftig in den Bau von bezahlbaren Wohnungen und den Umbau von ASOG-Unterkünften zu Wohnungen für obdach- bzw. wohnungslose Menschen investiert werden.

Vergabe von landeseigenen Grundstücken im Erbbaurecht an soziale Träger: In einer Stadt wie Berlin müssen soziale Träger mit anderen Marktteilnehmern um ein rares Gut konkurrieren: freie Flächen. Berlin hat den Verkauf landeseigener Liegenschaften deshalb seit Langem gestoppt und vergibt landeseigene Grundstücke grundsätzlich nur noch im Erbbaurecht. Im Januar **2021** hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW) gemeinsam mit der LIGA der Wohlfahrtsverbände Pilotprojekte auf den Weg gebracht, damit soziale Träger auf unbebauten und bislang ungenutzten landeseigenen Einfamilienhausgrundstücken eine neue, gemeinwohlorientierte Nutzung realisieren können. Diese Strategie muss weiter ausgebaut werden, um es sozialen Trägern (gegebenenfalls in Kooperation mit landeseigenen Wohnungsunternehmen oder Genossenschaften) zu ermöglichen, integrierte soziale Wohnformen anzubieten.

Förderprogramm für Neubau- oder Umbauprojekte zur Schaffung von Wohnraum durch soziale Träger: Darüber hinaus benötigen die sozialen Träger finanzielle Unterstützung für Neubau- oder Umbauprojekte zur Schaffung von Wohnraum. Hierzu ist ein Landesförderprogramm zu entwickeln, welches es sozialen Trägern ermöglicht – allein oder in Kooperation mit gemeinwohlorientierten Wohnungsunternehmen oder Genossenschaften – Wohnraum für wohnungslose Menschen neu zu bauen bzw. Gemeinschaftsunterkünfte in Wohnungen umzubauen. Das Förderprogramm soll über die Investitionsbank Berlin abgewickelt werden.

Generalmietermodell: Wohnung statt Notunterkunft

Das Generalmietermodell ist ein Instrument, um den angestrebten Paradigmenwechsel in der Wohnungslosenpolitik (Housing First) praktisch umzusetzen. Ein Generalmietermodell würde es den Sozialen Wohnhilfen in den Bezirken ermöglichen, Wohnungen über einen Generalmieter anzumieten und an wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen weiterzuvermieten, statt diese in teuren Not- oder ASOG-Unterkünften unterbringen zu müssen. Das entspricht nicht nur dem vorrangigen Ziel der Vermittlung in eigenen Wohnraum, es würde auch die bisherigen hohen Unterbringungskosten der öffentlichen Haushalte erheblich reduzieren.

Das Generalmietermodell wird idealtypisch im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigten durchgeführt:

- Leistungsträger: Grundsicherungsträger nach SGB II und SGB XII (Bezirke)
- Leistungserbringer: In Frage kommen hier finanziell und fachlich leistungsfähige Träger der Wohnungslosenhilfe
- Leistungsberechtigte: Menschen, die aufgrund akuter oder drohender Wohnungslosigkeit mit Wohnraum versorgt werden müssen

Ein Leistungserbringer der Wohnungslosenhilfe übernimmt die Rolle eines Generalmieters für bestehende oder neu zu bauende Wohnungen. Er fungiert damit faktisch auch als Bindeglied an der Schnittstelle zwischen Wohnraumversorgung und Sozialrecht.

Das Modell soll so ausgestaltet sein, dass sich die Kosten für Bau und Verwaltung beziehungsweise für die Miete über die Kostenerstattung für Unterkunft im Rahmen des SGB II oder SGB XII durch den Leistungsträger refinanzieren lassen. Teil der Miete ist eine Pauschale für die soziale Betreuung der Leistungsberechtigten, die auch über die Kostenerstattung nach SGB II und SGB XII refinanzierbar sein soll. Optional kann die soziale Betreuung über eine Leistungsvereinbarung mit dem Land Berlin nach SGB IX oder XII refinanziert werden. Optional kann eine städtische Wohnungsbaugesellschaft als Generalbauträger oder Generalmieter fungieren.

Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung

Nach umfangreichen Vorarbeiten und einer längeren Erprobungsphase ist das Pilotprojekt Gesamtstädtische Steuerung der Unterbringung (GStU) in Berlin im September 2021 mit vier bezirklichen ASOG-Unterkünften und einer Aufnahmeeinrichtung des Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten in die Praxis gestartet. Mit der Gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung werden einheitliche Qualitätsstandards für die Unterbringung von wohnungslosen Menschen gelten. Der Wildwuchs an vertragsfreien Unterkünften in den Bezirken wird mit der zentralen Belegungssteuerung und einem einheitlichen Vertragsmanagement schrittweise beendet. Ziel ist es, dem individuellen Bedarf der wohnungslosen Menschen gerecht zu werden, zum Beispiel ausreichend Plätze für Familien oder Menschen mit Behinderung vorzuhalten und anbieten zu können. Das heißt, ein Bezirk, der eine Person unterbringen möchte, greift auf eine Datenbank mit allen freien Plätzen in Berlin und deren Standards zurück.

GStU übernimmt damit eine wichtige Brückenfunktion bis zur Beendigung der Wohnungslosigkeit. Perspektivisch können über die zentrale Belegungssteuerung Wohnungen und Apartments bewirtschaftet und wohnungslosen Menschen zugewiesen werden.

Wohnungsnotfallhilfe als Ausgangspunkt für den Weg in die eigene Wohnung

Teil des Paradigmenwechsels in der Wohnungslosenhilfe ist neben dem Ansatz Housing First eine Reform des niedrigschwiligen Unterbringungs- und Notversorgungssystems. Auch wenn es richtig war, in der 18. Legislaturperiode das Notunterbringungssystem als schnelle Krisenreaktion deutlich auszubauen, darf die Notunterbringung nicht zur Regel beim Umgang mit Wohnungsnot in Berlin werden.

In einem politischen Konzept zur Beendigung der Wohnungslosigkeit, das Prävention und Vermittlung in eigenen Wohnraum in den Vordergrund stellt, hat die niedrigschwellige Notversorgung primär die Funktion, akute Folgen von Wohnungslosigkeit abzufedern. Sie soll der Startpunkt für einen Weg in eine eigene Wohnung sein.

Die verschiedenen Angebote der Wohnungsnotfallhilfe sollen so ausgerichtet werden, dass sich vergleichen und messen lässt (Benchmarking), wie erfolgreich sie dabei sind, wohnungslose Menschen zu ermächtigen und zu bestärken bzw. sie dabei zu begleiten, einen Weg aus der Wohnungslosigkeit zu finden. Die Vergabe von Zuwendungen soll sich daran orientieren.

Die Rahmenbedingungen dafür sollten bis **Ende 2023** festgelegt sein.

24/7-Angebote ausbauen

Die Erfahrungen mit den 24/7-Unterkünften (Tag- und Nacht-Betrieb) für obdachlose Menschen im Rahmen des Corona-Krisenmanagements sprechen dafür, diesen Ansatz im Rahmen der bedingungslosen Notunterbringung weiter zu verfolgen und zu verstetigen.

Es hat sich gezeigt, dass sich Menschen in diesen Unterkünften besser stabilisieren konnten, als dies im Rahmen einer reinen Notübernachtung möglich wäre, die sie in der Regel morgens verlassen müssen. Für die Bewohnerinnen und Bewohner boten die Einrichtungen vor allem die Möglichkeit, alltägliche Probleme hinter sich zu lassen: keine Sorgen um den Schlafplatz in der nächsten Nacht, um Nahrung oder um Sanitäreinrichtungen.

Auch die beteiligten Träger der Wohlfahrtspflege bewerteten es positiv, dass sie in den 24/7-Einrichtungen mehr Zeit hatten, die Menschen in Ruhe anzusprechen und ihre persönlichen Bedürfnisse eingehender zu ermitteln.

Mit insgesamt 11,4 Millionen Euro aus dem REACT-EU-Programm (Corona-Wohnungslosenhilfe) wird es in einem ersten Schritt ab Herbst 2021 möglich sein, vier solcher 24/7-Unterkünfte mit insgesamt 220 Plätzen und einer Laufzeit bis Ende 2023 zu realisieren. Die politische Herausforderung wird sein, diese Angebote über das Jahr 2023 hinaus dauerhaft abzusichern und auszubauen.

Eine Umstellung des Systems der Notunterbringung auf 24/7-Einrichtungen mit begleitender Betreuung und Beratung durch Träger der Wohlfahrtspflege kann nur schrittweise erfolgen, sollte aber spätestens mit den Aufstellungen zum **Doppelhaushalt 2024/25 im Jahre 2023** grundsätzlich in die Wege geleitet sein.

Hilfe auf Augenhöhe

Eine Wohnungslosenhilfe, die wohnungslose Menschen als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt ernst nimmt, muss sie ermächtigen und bestärken beziehungsweise dabei begleiten, einen selbstbestimmten Weg aus der Wohnungslosigkeit zu finden. In der Wohnungslosenhilfe müssen daher Ansätze für Hilfe auf Augenhöhe (Peer-to-Peer-Konzept) und Selbstermächtigung stärker in den Mittelpunkt rücken.

Dafür müssen sich die Notfallhilfen ändern und diese Angebote auf ihr Potenzial für eine Selbstermächtigung wohnungsloser Menschen überprüft und qualifiziert werden. Angebote der Wohnungsnotfallhilfe dürfen sich jedenfalls nicht darauf beschränken, lediglich die akute Situation zu lindern, ohne einen grundsätzlichen und zielgerichteten Weg aus der Wohnungslosigkeit zu zeigen.

Ansätze hierzu werden seit einigen Jahren verfolgt. So ist es gelungen, im Rahmen des Berliner Programms zum „Solidarischen Grundeinkommen“ die „Taskforce Obdachlosigkeit“ zu etablieren, die den Ansatz verfolgt, obdachlosen Menschen ein Beschäftigungsangebot zu machen und sie bei der Suche nach einer Unterbringung zu unterstützen. Die so gewonnenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden wiederum eingesetzt, um ihrerseits obdachlose Menschen auf der Straße zu unterstützen – ob nun durch konkrete Hilfeleistungen wie die Wasserversorgung an heißen Tagen oder durch Unterstützung beim Weg in das reguläre Hilfesystem.

Diesen Ansatz legen wir auch bei der Entwicklung der Safe Places beziehungsweise Common Places zugrunde. Diese dienen als weitere niedrigschwellige Anlaufstellen für obdachlose Menschen, die wir mit dem bisherigen Angebot nicht erreichen. Das Konzept sieht vor, für obdachlose Menschen geschützte und mit der nötigen Infrastruktur ausgestattete Flächen bereitzustellen. Dort könnten sie in Zelten oder Tiny Houses selbstbestimmt leben. Haustiere sind erlaubt. Zudem stehen Hilfeangebote durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bereit. Bei erfolgreicher Erprobung sollen Safe Places / Common Places zu einem weiteren Regelansatz der niedrigschwelligen Notversorgung gemacht werden. Dafür müssen die aktuellen Ansätze für das Modellprojekt im kommenden **Doppelhaushalt 2022/23** verstetigt und im übernächsten **Doppelhaushalt 2024/25** verbindlich festgelegt werden.

Berlinweite Steuerung der niedrigschwelligen Notversorgung

Soll die niedrigschwellige Notversorgung tatsächlich der Startpunkt für den Weg in eine eigene Wohnung sein, bedarf es einer finanziellen sowie quantitativen und qualitativen zentralen Steuerung der niedrigschwelligen Angebote der Wohnungslosenhilfe durch die Landesebene. Denn während vor allem die Innenstadtbezirke überproportional in die Notunterbringung und -versorgung investieren, sehen andere Bezirke trotz eines erwiesenen Bedarfes keine Notwendigkeit, Mittel für die Kälte- und Nothilfe bereitzustellen.

Kältehilfeangebote und Wohnungslosentagesstätten sollen schrittweise ab dem **Doppelhaushalt 2022/23** zentral gesteuert werden.

Persönliche Hilfen flexibler gestalten

Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII (sogenannte 67er-Hilfen) sind als persönliche Hilfen ein zentrales Werkzeug zur Verhinderung und Beendigung von Wohnungslosigkeit und zugleich die einzigen Hilfen für wohnungslose Menschen, auf die es einen sozialrechtlichen Rechtsanspruch gibt.

Allerdings ist das Berliner System zur Umsetzung der 67er-Hilfen seit 2001 nicht mehr überarbeitet worden, es wird den aktuellen Problemlagen der Wohnungslosenhilfe nicht mehr gerecht. Die Fachgruppe Berliner Wohnungsnotfallhilfe der Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste e. V. hat in ihrem Papier „Aktuelle Herausforderungen an das System der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“¹³ sehr eindringlich festgestellt, dass die Hilfen nach § 67 SGB XII, die in Berlin primär wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen vorbehalten sind, derzeit in einem starren System von Leistungstypen geleistet werden, die automatisch an eine bestimmte Wohnform gebunden sind und nicht an den individuellen Bedarf.

Je nach Wohnform wird abstrakt ein bestimmter, mal höherer, mal niedrigerer Betreuungsbedarf angenommen. In der Praxis gibt es jedoch in jeder Wohnform Leistungsberechtigte mit höherem oder niedrigerem Bedarf. Das hängt auch davon ab, in welcher Betreuungsphase sich diese Menschen befinden. Hinzu kommt, dass die bisherigen Leistungstypen auf Einzelpersonen zugeschnitten sind. Grundsätzlich haben sich in den vergangenen Jahren die Bedarfe der Betroffenen stark verändert und ausdifferenziert, etwa wenn es um Menschen mit psychischen Auffälligkeiten geht, um Menschen mit Behinderungen, um Familien mit minderjährigen Kindern, um Menschen mit Migrationsgeschichte.

Wenn diesen Menschen wirksam geholfen werden soll, führt das in der Praxis fast zwangsläufig zu einem erhöhten Aufwand.

Das System der sogenannten 67er-Hilfen muss dringend überprüft und bedarfsgerecht flexibilisiert werden. Dabei sollten insbesondere die Erfahrungen und die Expertise der Berliner Wohnungsnotfallhilfe einbezogen werden.

Die Qualitätsgemeinschaft Soziale Dienste e. V. (QSD) hat vorgeschlagen, anstelle der Ausrichtung der Leistungstypen an bestimmten Wohnformen fünf Hilfebedarfsgruppen festzulegen, deren Personalschlüssel sich an den bisherigen – auf die Wohnform bezogenen – Personalschlüsseln orientieren.

Außerdem muss gemeinsam mit den Bezirken überprüft werden, wie sich die aus dem Planmengenverfahren ergebenden finanziellen Fehlanreize für die Bezirke künftig vermeiden lassen, und die dafür erforderlichen Änderungen in der Berliner Haushaltssystematik vorgenommen werden können. Die Mittelbewirtschaftung und -vergabe ist im Sinne der weiter vorne beschriebenen Landessteuerung zu überdenken.

Eine Reform der 67er-Hilfen muss Schwerpunkt der kommenden Legislaturperiode und Teil einer neuen Koalitionsvereinbarung nach den Wahlen zum Abgeordnetenhaus werden. Senat und Bezirke sollten dafür eine gemeinsame Kommission einsetzen, die bis zur Mitte des Jahres 2022 konkrete Vorschläge erarbeitet, deren Umsetzung bis Mitte 2023 abgeschlossen sein muss. So können die Ergebnisse in die Erarbeitung des Doppelhaushalts 2024/25 einfließen.

Obdachlosenzählung und Wohnungsnotfallstatistik

Um die Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Berlin beenden zu können, ist es nötig zu wissen, wie groß die verschiedenen Gruppen an wohnungslosen Menschen tatsächlich sind.

Ergänzend zu der bundesweiten Wohnungslosenberichterstattung ab 2022, mit der erstmals Aussagen zum Umfang und zur Struktur von (untergebrachten) Wohnungslosen in Deutschland getroffen werden, muss eine qualifizierte landesweite Wohnungsnotfallstatistik zügig realisiert werden. Diese soll sowohl die öffentlich untergebrachten Wohnungslosen als auch die auf der Straße lebenden Menschen erfassen sowie eine erweiterte Räumungsstatistik enthalten, um ein möglichst umfassendes Gesamtbild der Dimensionen von Wohnungslosigkeit in Berlin zu erhalten.

Die im Januar 2020 unter dem Motto „Nacht der Solidarität“ durchgeführte erste Obdachlosenzählung in Berlin wird weitergeführt und institutionalisiert. Corona-bedingt musste sie im Jahr 2021 ausfallen und wird nun mit einer Sommerzählung im Jahr 2022 und einer Winterzählung im Jahr 2024 fortgesetzt.

Die landesweite Wohnungsnotfallstatistik ist mit der Integrierten Sozialberichterstattung **bis Ende 2023** zu verzahnen und zu verankern.

Forderungen an den Bund: Gesetzliche Bestimmungen den aktuellen Erfordernissen anpassen

Zur Umsetzung des Berliner Masterplans gehört auch eine Reform bundesgesetzlicher Regelungen:

- Ausbau des Kündigungsschutzes für Mieterinnen und Mieter
- Gesetzliche Klarstellung, dass auch alle bestehenden Trägerwohnungen (und nicht nur neu abgeschlossene Verträge) unter das Mietrecht für Wohnräume fallen
- Ausschluss von Räumungen in die Obdachlosigkeit: Räumungen dürfen nur erfolgen, wenn Ersatzwohnraum zur Verfügung steht.
- bundesweiter Mietendeckel
- Rahmenbedingungen schaffen, damit Bundesländer ein Wohnungswirtschaftsgesetz einführen können, mit dem die Wohnraumversorgung und damit auch die Zuweisung von Wohnraum gesteuert werden kann. Ein solches Wohnungswirtschaftsgesetz würde es wesentlich erleichtern, Housing First zu einem Regelansatz in der Wohnungslosenhilfe zu machen.

Solidarischer Pakt mit der Stadtgesellschaft

Berlin kann viel erreichen, wenn die Bekämpfung der Wohnungs- und Obdachlosigkeit auf der Basis gemeinsamer Ziele und einer abgestimmten Strategie der Stadtpolitik und der Stadtgesellschaft koordiniert wird. Erste Schritte in diese Richtung sind wir in dieser Legislaturperiode mit den regelmäßig tagenden Strategiekonferenzen zur Wohnungslosenhilfe gegangen, aus denen die neuen Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik in Berlin sowie zahlreiche Projekte und Vorhaben hervorgegangen sind.

Der Strategieprozess soll fortgeführt werden, um den Masterplans gemeinsam weiterzuentwickeln und umzusetzen. Dabei stehen wir vor der Herausforderung, die Strategiekonferenzen weiter zu öffnen und auch für Betroffene attraktiver zu machen, damit diese ihre Interessen selbst noch besser einzubringen können.

Um Wohnungslosigkeit in Berlin bis zum Jahr 2030 zu beenden, brauchen wir einen Pakt der Stadtgesellschaft, an dem sich der Senat, die Bezirke, die demokratischen Parteien und die Verbände und sozialen Träger des Hilfesystems beteiligen.

Viele Berlinerinnen und Berliner zeigen jeden Tag, dass sie mit obdachlosen Menschen solidarisch sind, manche engagieren sich ehrenamtlich in sozialen Einrichtungen und Projekten. Das ist eine gute und notwendige Grundlage für unser Vorhaben.

Berlin kann es schaffen, wenn wir es wollen.

ENDNOTEN

¹ https://www.bagw.de/fileadmin/bagw/media/Doc/DOK_BAGW_Nationale_Strategie_Wohnungsnotfaelle.pdf

² <https://www.un.org/Depts/german/gv-70/band1/ar70001.pdf>

³ https://ec.europa.eu/info/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-20-principles_de

⁴ <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20201119STO92006/parlament-will-obdachlosigkeit-in-der-eu-beenden>

⁵ <https://www.tagesspiegel.de/berlin/housing-first-so-koennte-berlin-obdachlosigkeit-bis-2030-beenden/26772336.html>

⁶ Berliner Abgeordnetenhaus-Drs. 18/22859, Antwort zu Frage 10: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-22859.pdf>

⁷ Eigene Berechnung aus Angaben der Bezirke in Berliner Abgeordnetenhaus, Drs. 18/22859, Antwort zu Fragen 8-9: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-22859.pdf>

⁸ Prognostizierte Kosten für 01.01. bis 30.09.2021 über 18 Mio. € (vgl. Berliner Abgeordnetenhaus, Rote Nr. 18/3615, S. 2) + ca. 5 Mio. € für die 24/7-Unterkünfte im Jahr 2020

⁹ Berliner Abgeordnetenhaus, Drs. 18/27277: <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-27277.pdf>

¹⁰ Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes des Abgeordnetenhaus von Berlin vom 25. Februar 2019 im Auftrag der Fraktion Die Linke, [https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002B290D/vwContentByKey/W2BE4J5A106WEBSDE/\\$File/20190225-Behoerdl_Beschlagnahme_von_Wohnraum.pdf](https://www.parlament-berlin.de/C1257B55002B290D/vwContentByKey/W2BE4J5A106WEBSDE/$File/20190225-Behoerdl_Beschlagnahme_von_Wohnraum.pdf)

¹¹ <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-25348.pdf>

¹² https://www.berlin.de/nacht-der-solidaritaet/ergebnisse/session-5_soiales-wohnraummanagement_teil-3.pdf

¹³ http://www.qsd-online.de/PDF/Wohnungsnotfallhilfe/QSD%20-%20Aktuelle%20Herausforderungen%20Hilfen%20nach%20Par-67%20SGB%20XII_bedarfsgerechte%20Flexibilisierung.pdf